

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2, und § 37 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat am 26.02.2019 in seiner öffentlichen Sitzung folgende örtliche Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich. Die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien KFZ-Stellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO im Bereich der Ortsteile Unteruhldingen, Oberuhldingen und Mühlhofen richtet sich nach nachfolgenden Vorschriften.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Ortsteile Unteruhldingen, Oberuhldingen und Mühlhofen in den jeweiligen Abgrenzungen, wie sie sich aus Anlage I (Ortsteil Unteruhldingen), Anlage II (Ortsteil Oberuhldingen), und Anlage III (Ortsteil Mühlhofen) ergeben (jeweilige rot gekennzeichnete Abgrenzung). Die Anlagen I bis III sind Teil dieser Satzung. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstige örtliche Bauvorschriften, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. § 56 LBO bleibt unberührt.

§ 2

Ermittlung der Anzahl notwendiger Stellplätze

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind die notwendigen Stellplätze entsprechend den Regelungen des § 37 LBO in seiner jeweils geltenden Fassung herzustellen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) ist dabei zu berücksichtigen.

§ 3

Erhöhung der Zahl der Stellplätze für KFZ

1. Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht: Für Wohngebäude und Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden werden folgende Stellplatzzahlen festgelegt:
 - a. Für Wohnungen von 50 bis 70 m² auf 1,5 Stellplätze
 - b. Für Wohnungen über 70 m² auf 2 Stellplätze

Die Berechnung der Wohnungsfläche erfolgt nach der jeweils geltenden Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV). Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

2. Für Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen wird empfohlen, auf dem Baugrundstück nach Möglichkeit zusätzliche Besucherstellplätze herzustellen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Uhdingen-Mühlhofen, den 11.03.2019



Lamm
Bürgermeister



Hinweis:

Im Falle der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften, gilt die Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach obigem Satz 2 Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage I – Satzungsgebiet OT Unteruhldingen (rot abgegrenzt)



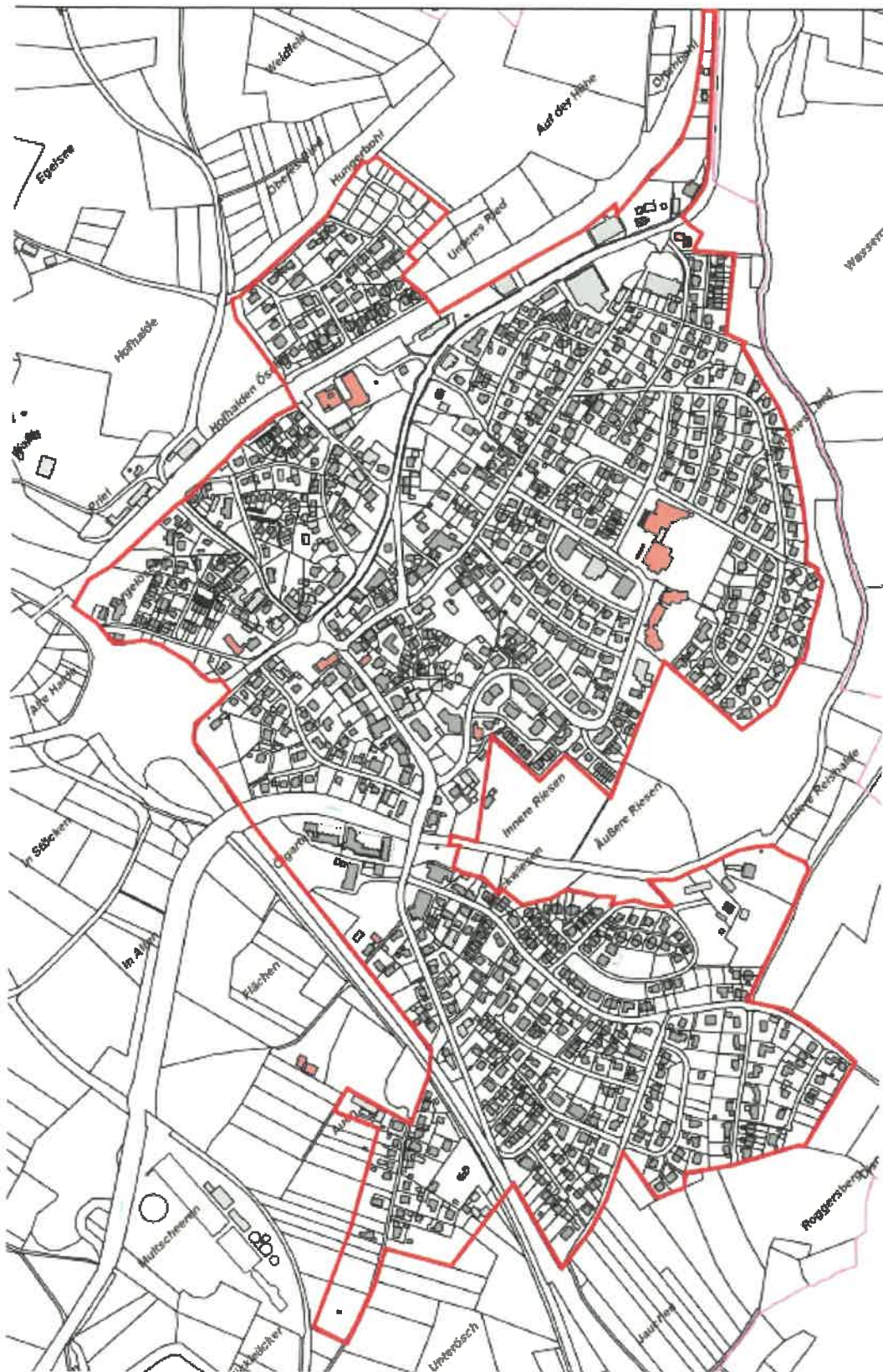
Zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen vom 26.02.2019 gehörig

Ausgefertigt:
Uhldingen-Mühlhofen, den 11.03.2019


Lamm
Bürgermeister



Anlage II – Satzungsgebiet OT – Oberuhldingen (rot abgegrenzt)



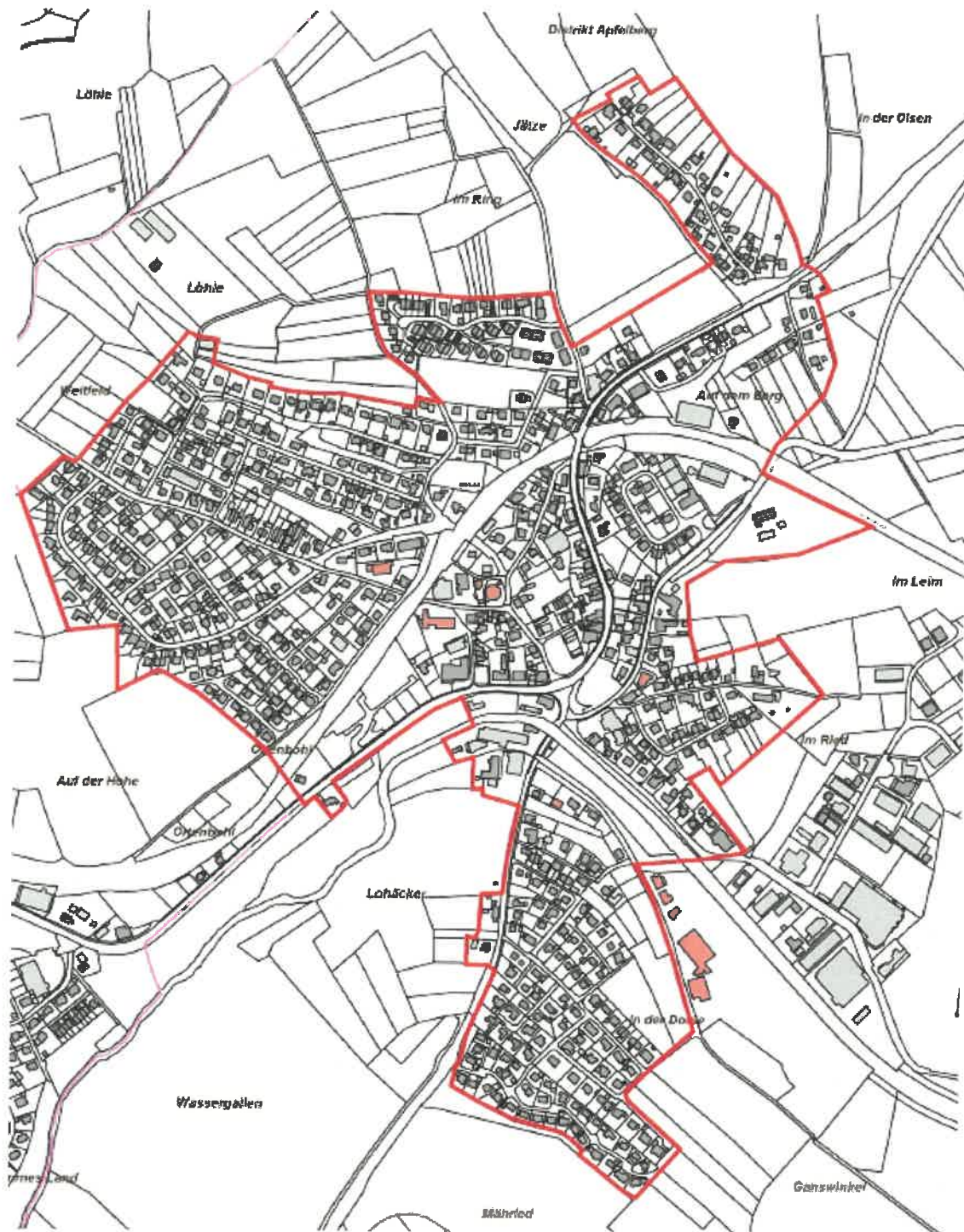
Zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen vom 26.02.2019 gehörig

Ausgefertigt:
Uhldingen-Mühlhofen, den 11.03.2019

Lamm
Bürgermeister



Anlage III – OT- Mühlhofen (rot abgegrenzt)



Zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen vom 26.02.2019 gehörig

Ausgefertigt:
Uhdingen-Mühlhofen, den 11.03.2019


Lamm
Bürgermeister

